

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 17. Dezember 2013

954

GRG NR.	12	MO 9	75
---------	----	------	----

Motion von Daniel Wittwer vom 9. Januar 2013 „Religionsunterricht an der Volksschule“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Zusammen mit 30 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern ersucht der Motionär den Regierungsrat, das Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VG; RB 411.11) so zu ergänzen, dass die Nutzung der Schulräume dem Religionsunterricht der staatlich anerkannten Kirchen vorbehalten ist. Damit soll verhindert werden, dass den nichtlandeskirchlichen Glaubensbewegungen die Schulräume für den Religionsunterricht zur Verfügung stehen.

I. Beurteilung

1. Bis Anfang der 1980er Jahre war der konfessionelle Religionsunterricht ein Lehrplanfach, das von der öffentlichen Schule organisiert wurde. Die Religionslehrpersonen, vielfach Pfarrer der Landeskirchen, wurden dazu von den Schulgemeinden angestellt und besoldet. Diese Regelung änderte mit dem 1980 in Kraft getretenen Unterrichtsgesetz von 1978. Zusammen mit den Vertretern der Landeskirchen wurde die bis heute geltende Lösung ausgearbeitet, wonach der Religionsunterricht als konfessionelle Glaubenslehre von den Landeskirchen erteilt wird, mit maximal zwei Wochenlektionen in den Stundenplan aufgenommen und unentgeltlich in Räumlichkeiten der Schulträger abgehalten werden kann. Die Kosten des Religionsunterrichts gehen zu Lasten der Landeskirchen (§ 43 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule; RRV VG; RB 411.111). Mit den beiden Landeskirchen haben die Schulen demokratisch legitimierte Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts als Partner. Diese Sonderstellung der beiden Landeskirchen in unserer Gesellschaft zeigt sich auch in der Kantonsverfassung (§ 91 KV).

2. Das Gesetz über die Volksschule, das gemäss Motion ergänzt werden soll, regelt die Rechte und Pflichten aller Akteure im Bereich der obligatorischen Volksschule (§§ 70 und 71 KV). Keine Bestimmungen enthält es bisher über die ausserschulische Nutzung von Schulhäusern. Der Gesetzgeber respektierte diesbezüglich die Autonomie der Schulgemeinden als Erstellerinnen und Eigentümerinnen der Schulhäuser. Es war bisher unbestritten, dass die Schulgemeinden das Recht haben sollen, selbst darüber zu entscheiden, ob und welche Personen oder Institutionen Räumlichkeiten ihrer Schulanlage ausserhalb des regulären Schulunterrichts zu welchen Bedingungen nutzen dürfen. In der Praxis gibt es denn auch vielfältige ausserschulische Nutzungen von Schulanlagen (Nutzung für Vereinsanlässe, Gemeindeversammlungen, Vorträge, Weiterbildungsveranstaltungen, militärische Einquartierungen etc.). Der Kanton hat sich noch nie in die diesbezügliche Entscheidungshoheit der Schulgemeinden eingemischt.
3. Mit der Motion soll der autonome Entscheidungsbereich der Schulgemeinden in Bezug auf die ausserschulische Nutzung insofern eingeschränkt werden, als ihnen verboten werden soll, Schulräumlichkeiten für den Religionsunterricht anderer Religionsgemeinschaften zur Verfügung zu stellen. Damit würde ohne Not in die Entscheidungsfreiheit der Schulgemeinden bezüglich der ausserschulischen Nutzung ihrer Schulhäuser eingegriffen.
4. Die Schulgemeinden nehmen ihre Kompetenz zur Regelung der ausserschulischen Nutzung der Schulhäuser verantwortungsvoll und mit Augenmass wahr. Dem Regierungsrat sind in diesem Zusammenhang noch nie irgendwelche Probleme bekannt geworden. Was die Nutzung von Schulräumlichkeiten durch eine nichtlandeskirchliche Religionsgemeinschaft anbelangt, ist einzig der Fall in Kreuzlingen bekannt, wo die Verantwortlichen der beiden Landeskirchen die entsprechende Schulraumnutzung explizit unterstützt haben. Es besteht somit kein Handlungsbedarf, die Entscheidungsfreiheit der Schulgemeinden einzuschränken.

II. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach